

Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien

Diese Betriebsvereinbarung basiert auf der Ermächtigung in § 29 Abs 3 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (in der Folge **KV**).

§ 1. Vertragspartner

Vertragspartner dieser Betriebsvereinbarung sind die Akademie der bildenden Künste Wien (in der Folge kurz: Akademie), vertreten durch den Rektor Dr. Stefan Schmidt-Wulffen, und der Betriebsrat des Wissenschaftlichen/ Künstlerischen Personals der Akademie, vertreten durch seine Vorsitzende Fr. Katharina Koch.

§ 2. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle MitarbeiterInnen der Verwendungsgruppen **A 2 und B** gemäß § 48 KV des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals, deren Arbeitsverhältnis zur Akademie nach dem 31. Dezember 2003 begründet oder gem. §§ 126 Abs. 1 bis 4 oder 134 UG auf die Akademie übergeleitet wurde oder die nach § 126 Abs. 5 bzw. 7 ihren Übertritt in den Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten vom 5. Mai 2009 (in der Folge kurz: KV) erklärt haben.

§ 3. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung wird befristet auf 2 Jahre ab ihrem Inkrafttreten abgeschlossen (Beginn: 1. Oktober 2009, erstmögliches Ende: 30. September 2011). Eine Rückwirkung wird ausgeschlossen. Sollte bis 5 Monate vor Ablauf der Befristung (d.h. bis zum 30. April jeden Kalenderjahres ab 2011) keine Vertragsseite gegenüber der anderen Partei ausdrücklich und schriftlich auf ein Auslaufen dieser Betriebsvereinbarung mit Fristende bestehen, so verlängert sich diese Betriebsvereinbarung um weitere 12 Monate.

Wird diese Betriebsvereinbarung nicht verlängert, so bleiben ihre Rechtswirkungen dennoch für die vor dem Fristablauf bereits von ihr erfassten Arbeitsverhältnisse aufrecht („Nachwirkung“). Diese Nachwirkung wird durch eine neue Betriebs- oder eine neue Einzelvereinbarung beendet (§ 32 ArbVG).

§ 4. Lehrveranstaltungskategorien

Kategorie lit. a)

Forschungsgeleitete wissenschaftliche Lehre

(Aufwandsäquivalent **100%** d.h. 1 Semesterstunde gem. § 29 Abs. 3 KV bewirkt einen Anspruch auf **7,70%** gem. § 49 Abs.4 KV).

Zeitaufwand je Lehreinheit lit.a): 45 Minuten Unterricht; 90 Minuten Vorbereitung; 45 Minuten Nachbereitung; Vor- und Nachbereitungszeit sind austauschbar; 1 Semesterstunde wird mit 15 Lehreinheiten angerechnet.

Kategorie lit. b)

Lehre aus einem künstlerischen Fach bzw. Lehre aus einem zentralen künstlerischen Fach sowie künstlerisch/wissenschaftliche Lehrveranstaltungen in Form von Seminaren.

(Aufwandsäquivalent **75%** d.h. 1 Semesterstunde gem. § 29 Abs. 3 KV bewirkt einen Anspruch von **5,78%** gem. § 49 Abs.4 KV).

Zeitaufwand je Lehreinheit lit. b): 45 Minuten Unterricht; 45 Minuten Vorbereitung; 45 Minuten Nachbereitung; Vor- und Nachbereitungszeit sind austauschbar; 1 Semesterstunde wird generell mit 15 Lehreinheiten angerechnet.

Kategorie lit. c)

Lehrveranstaltungen bei welchen der/die LehrveranstaltungsleiterIn eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt.

(Aufwandsäquivalent **50%** d.h.: 1 Semesterstunde gem. § 29 Abs. 3 KV bewirkt einen Anspruch von **3,85 %** gem. § 49 Abs.4 KV).

Zeitaufwand je Lehreinheit lit. c): 45 Minuten Unterricht; 15 Minuten Vorbereitung; 30 Minuten Nachbereitung; Vor- und Nachbereitungszeit sind austauschbar; 1 Semesterstunde wird generell mit 15 Lehreinheiten angerechnet.

Kategorie lit. d)

„Künstlerische Assistenz“ – Lehrveranstaltungen im Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden Fach der künstlerischen Lehramtstudien im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts einer/s UniversitätslehrerIn mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach (Aufwandsäquivalent **65%** d.h. 1 Semesterstunde gem. § 29 Abs. 3 KV bewirkt einen Anspruch auf **5,01%** gem. § 49 Abs.4 KV).

Zeitaufwand je Lehreinheit lit. d): 45 Minuten Unterricht; **36** Minuten Vorbereitung; **36** Minuten Nachbereitung; Vor- und Nachbereitungszeit sind austauschbar; 1 Semesterstunde wird generell mit 15 Lehreinheiten angerechnet.

Wien, am 17.09.2009

Für das Rektorat:

Für den Betriebsrat des künstlerisch wissenschaftlichen Personals:


.....


.....